

621

Freitag, 29. März 1963.

Aufnahme von tibetanischen  
Flüchtlingen.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 9. März 1963  
(Beilage).  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 13. März 1963  
(Einverstanden).  
 Militärdepartement. Mitbericht vom 15. März 1963 (Beilage).  
 Justiz- und Polizeidepartement. Vernehmlassung vom 19. März 1963  
(Beilage).  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 14. März 1963  
(Einverstanden).  
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 20. März 1963  
(Einverstanden).

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Unter der Bedingung,
  - a) dass Kantone und Gemeinden konkrete Zusicherungen abgeben, tibetanische Flüchtlinge bei sich aufzunehmen,
  - b) dass die Unterbringungs- und Arbeitsmöglichkeiten in genügendem Masse als gesichert betrachtet werden können,
  - c) dass die finanziellen Mittel für die ersten Unterhalts- sowie allfällig später notwendige Unterstützungskosten sichergestellt sind,
 wird dem Begehren des Vereins für tibetische Heimstätten in der Schweiz um Aufnahme von 1'000 tibetanischen Flüchtlingen in unserem Land entsprochen.
2. Im Sinne einer Subsidiärgarantie werden die auf Grund dieses Beschlusses aufgenommenen Tibetaner dem Bundesbeschluss vom 26. April 1951/11. März 1960 über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen unterstellt.
3. Die Polizeiabteilung des Justiz- und Polizeidepartements wird ermächtigt, dem gesuchstellenden Verein die gruppenweise Einreise von tibetanischen Flüchtlingen bis zur Zahl von insgesamt 1'000 Personen zu gestatten, sobald die in Ziffer 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.
4. Das Begehren um Ueberlassung von Militärbaracken für die Unterbringung von tibetanischen Flüchtlingen wird abgelehnt.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung 10) zum Vollzug, an das Politische Departement, an das Militärdepartement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement. Für getreuen Auszug,

der Protokollführer:

*F. W. W.*

777.14 Mu

Bern, den 9. März 1963.

A n d e n B u n d e s r a tAufnahme von tibetanischen  
Flüchtlingen

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hatte sich schon wiederholt mit der Aufnahme von tibetanischen Flüchtlingen zu befassen. Ging es ursprünglich um die Schaffung einer tibetanischen Kultstätte (Gömpa) - ein Projekt, das von den Initianten wegen seiner Problematik und der damit verbundenen Schwierigkeiten fallen gelassen worden ist - wurde später die Bewilligung zur Einreise von zwei Personengruppen von 25 bzw. 40 tibetanischen Flüchtlingen und von 200 alleinstehenden tibetanischen Kindern erteilt. Inzwischen sind die erste der beiden Gruppen und 80 alleinstehende Kinder eingereist. Vorher schon ist eine Gruppe im Pestalozzi-Dorf aufgenommen worden. Gegenwärtig leben rund 130 tibetanische Flüchtlinge in unserem Lande, während weiteren rund 150 Personen die Einreise seit längerer Zeit zugesichert ist.

Durch Eingabe vom 11. Dezember 1962 hat der Verein für tibetische Heimstätten in der Schweiz, dem neben zahlreichen Persönlichkeiten auch das Schweizerische Rote Kreuz als Kollektivmitglied angehört, das eingehend begründete Begehren an uns gerichtet, der Einreise und der dauernden Aufnahme von 1000 tibetanischen Flüchtlingen aus Nepal und Indien zuzustimmen. Der Präsident des Vereins, Herr Dr. Wenger, Direktor der MFO, und der Sekretär, Herr Fürsprecher Egger, Leiter einer erfolgreichen schweizerischen Himalaja-Expedition, haben die schriftlichen Ausführungen in mehreren Aussprachen mündlich ergänzt.

Dass den tibetanischen Flüchtlingen dringend geholfen werden muss, ist unbestritten. Das Eidgenössische Politische Departement prüft gegenwärtig, nachdem das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sich gezwungen sieht, seine zugunsten der tibetanischen Flüchtlinge im Nepal durchgeführte Hilfsaktion im Mai dieses Jahres einzustellen, inwieweit diese Aufgabe mindestens teilweise durch den Bund übernommen werden könnte. Neben dieser sicher in erster

Linie anzustrebenden Hilfe an Ort und Stelle, d.h. im Nepal und in Indien, stellt sich die Frage, inwiefern auch die Aufnahme von tibetanischen Flüchtlingen in der Schweiz als zweckmässige und sinnvolle Hilfe gewertet werden kann.

Die Aufnahme von Tibetanern wirft eine Reihe grundsätzlicher Fragen auf. Die rassischen, religiösen, sprachlichen und kulturellen Unterschiede zwischen dem schweizerischen und dem tibetanischen Volke sind gross. Durch die Uebersiedlung in die Schweiz werden die Tibetaner, die nach unseren Begriffen entwicklungsmässig im letzten oder sogar im vorletzten Jahrhundert leben, in eine für sie völlig neue, fremde Welt verpflanzt. Da kaum damit gerechnet werden darf, dass der Tibet sich in absehbarer Zeit von der chinesischen Herrschaft befreien kann, womit eine Rückkehr der geflüchteten Tibetaner in ihre Heimat praktisch ausgeschlossen wird, müssen wir uns bei realistischer Betrachtungsweise darüber klar sein, dass die in der Schweiz aufgenommenen Tibetaner nicht nur vorübergehend, sondern voraussichtlich dauernd bei uns bleiben werden. Selbst wenn sie später einmal die Rückkehrmöglichkeit haben sollten, werden die meisten auf eine Rückkehr verzichten, da sie sich natürlicherweise ihrer Heimat nach einer gewissen Zeit entfremden.

Wie wiederholt und glaubhaft ausgeführt worden ist, scheint es trotz allen Anstrengungen aus den verschiedensten Gründen wenig wahrscheinlich, dass es gelingen wird, all den zahlenmässig nicht genau erfassten 60'000 bis 80'000 tibetanischen Flüchtlingen in der an sich idealen Weise zu helfen, dass ihnen in ihren Erstasylländern Indien und Nepal eine die Zukunft auch nur in bescheidenem Masse sichernde Existenz angeboten werden könnte. Unterernährung, mangelnde hygienische Verhältnisse und für diese Bergbevölkerung zum Teil beinahe untragbares subtropisches Klima, sollen die Sterblichkeitsziffer in einem beängstigenden Mass gesteigert haben. Es schien uns daher richtig, den Bestrebungen, einem Teil dieser Flüchtlinge durch Uebersiedlung in ein anderes Land zu helfen, wohlwollend zu begegnen. Nachdem uns die Tibetaner zudem von erfahrenen Tibetkennern als bescheiden, willig und leicht anpassungsfähig bezeichnet wurden, und in der Schweiz dem tapferen tibetanischen Volke gegenüber eine ausgesprochene Sympathie vorhanden ist, haben wir nach Rücksprache mit den übrigen interessierten Departementen im Sinne eines Versuches die eingangs erwähnten Bewilligungen erteilt.

Bei der Beurteilung des heute vorliegenden Begehrens ist es von ausschlaggebender Bedeutung zu wissen, wie die Erfahrungen mit der bisher aufgenommenen, in Waldstatt/AR untergebrachten Gruppe sind und ob sich diese Flüchtlinge auch von ihrem Standpunkt aus bei uns einleben konnten und, den Umständen entsprechend, glücklich fühlen.

Unsere an Ort und Stelle durchgeführten Erhebungen zeitigten ein überaus positives Ergebnis. Die Gemeindebehörden loben die in ihrem Wesen fröhlichen und im Auftreten bescheidenen Flüchtlinge, mit denen sie bisher nicht die geringsten Schwierigkeiten gehabt

hätten. Sie erklären spontan, sie würden in der Gemeinde gerne noch weitere solche Flüchtlinge aufnehmen. Die Einstellung der Gemeinde Waldstatt diesen Flüchtlingen gegenüber ergeht auch aus dem Umstand, dass sie "ihren" Tibetanern ein Haus gekauft und zur Verfügung gestellt hat. Alle Arbeitgeber der in einer Möbelschreinerei, in Zimmereien, in einer Spenglerei, in der Landwirtschaft und in einem kleineren Fabrikationsbetrieb arbeitstätigen Tibetaner schätzen ihre neuen Mitarbeiter. Wohl habe es am Anfang ziemlich viel Geduld gebraucht, doch seien diese Leute derart willig und aufmerksam, dass sie bereits nach kurzer Zeit als gute bis sehr gute Arbeitskräfte bezeichnet werden könnten.

Nachdem unsere Botschaft in New Delhi vertraulich wissen liess, es heisse in Indien und Nepal, die bei uns lebenden Tibetaner fühlten sich nicht wohl, haben wir besonderes Gewicht auf die Abklärung dieser Frage gelegt. Wir sind dabei zur festen Ueberzeugung gelangt, dass dem nicht so ist. Die Flüchtlinge, die unseren Dialekt zum Teil schon recht gut verstehen und sprechen, machen einen durchaus ausgeglichenen und zufriedenen Eindruck. Wohl leiden sie, wie übrigens alle Flüchtlinge, zeitweise unter Heimweh. Sie erklären aber einhellig, nicht mehr nach Indien oder Nepal zurückkehren zu wollen. Die Schweiz sei zu ihrer zweiten Heimat geworden, die sie schätzen gelernt und lieb gewonnen hätten und bis zu einer allfälligen Rückkehr in den Tibet nicht mehr verlassen möchten.

Gesamthaft gesehen, dürfen die mit den bisher aufgenommenen Tibetanern gemachten Erfahrungen als gut bezeichnet werden. Es hat sich allerdings erwiesen, dass eine erfolgreiche Ansiedlung solcher Flüchtlinge eine intensive, nachgehende Betreuung voraussetzt. So wird beispielsweise die vor über einem Jahr eingereiste erste Gruppe noch heute von einer vollamtlichen Fürsorgerin betreut, wodurch die schrittweise Anpassung der Tibetaner an unsere Verhältnisse und Lebensbedingungen gewährleistet wird. Ferner hat es sich gezeigt, dass es trotz allem vorhandenen Wohlwollen ziemlich schwer hält, Gemeinden mit den erforderlichen Unterbringungs- und Arbeitsmöglichkeiten zu finden, die gewillt wären, tibetanische Flüchtlinge aufzunehmen. Gerade in kleineren Gemeinden, und nur solche kommen unseres Erachtens für eine erfolgreiche Ansiedlung der nicht an städtische Verhältnisse gewöhnten und nur für landwirtschaftliche, handwerkliche und Bau-Arbeiten geeigneten tibetanischen Flüchtlinge in Frage, fällt eine andersrassische Personengruppe besonders auf, was zu einer nicht unverständlichen Zurückhaltung führt.

Durch die Aufnahme der tibetanischen Flüchtlinge sollen, wie erklärt wird, weder dem Bund noch den Kantonen und Gemeinden Kosten erwachsen. Diese Auslagen wird der Verein für tibetische Heimstätten in der Schweiz aus seinen bereits vorhandenen und durch Sammlungen noch aufzubringenden Mitteln decken, während das Schweizerische Rote Kreuz die eigentliche Betreuung sicherstellen wird. Wenn wir auch annehmen, dass die in Aussicht gestellte Finanzierung gelingen wird, was im gegebenen Zeitpunkt zu überprüfen sein wird, so

- 4 -

lässt es sich doch nicht ausschliessen, dass je nach den Verhältnissen auch die öffentliche Hand später einmal gewisse Unterstützungskosten zu tragen hätte. Diese wären, da die Tibetaner als Flüchtlinge unter den Bundesbeschluss vom 26. April 1951/11. März 1960 über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen gestellt werden, zu 75 % durch den Bund zu tragen. Die übrigen 25 % würde das Schweizerische Rote Kreuz übernehmen, das sich bereit erklärt hat, die im erwähnten Bundesbeschluss den privaten Hilfswerken zugeordnete Funktion zu erfüllen.

Aus diesen Überlegungen sind wir der Auffassung, dass dem Begehren um Aufnahme von 1000 tibetanischen Flüchtlingen in der Schweiz im Sinne unserer Tradition in humanitären Belangen entsprochen werden sollte. Wir setzen dabei voraus, dass neben alleinstehenden Einzelpersonen auch ganze Familien berücksichtigt werden, ohne Rücksicht darauf, ob das eine oder andere Familienmitglied aus Alters- oder Krankheitsgründen als hilfsbedürftig bezeichnet werden muss. Die Zustimmung sollte zudem von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig gemacht werden. Als wesentliche Voraussetzung erachten wir vor allem die Zusicherung von Gemeinden und Kantonen, solche Flüchtlinge dauernd bei sich aufzunehmen. Sodann müssten in diesen Gemeinden geeignete Unterbringungs- und Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sein. Ferner wäre der Nachweis zu erbringen, dass die Aufnahme finanziell als sichergestellt betrachtet werden kann. Weil das Erfüllen dieser Bedingungen zeitraubend und mit allerhand Schwierigkeiten verbunden sein wird, und weil es zudem kaum möglich wäre, das nötige Betreuungspersonal für die fachgemässe gleichzeitige Betreuung von 1000 Tibetanern zu finden, erachten wir es als richtig und zweckmässig, dass diese Flüchtlinge gruppenweise in die Schweiz gebracht werden, sobald wieder für eine Gruppe die verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Für jede einzelne Gruppe wäre ein entsprechendes Einreisegesuch einzureichen, das, soweit die erwähnten Punkte gegeben sind, ohne weiteren Verzug bewilligt werden könnte.

Der Verein für tibetische Heimstätten in der Schweiz hat gleichzeitig, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme, das Gesuch gestellt, es sei ihm eine noch zu bestimmende Zahl von Militärbaracken zur Unterbringung von tibetanischen Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen. Ohne der Frage vorgreifen zu wollen, ob das Eidgenössische Militärdepartement dem Begehren überhaupt zustimmen könnte, erachten wir die Unterbringung der Flüchtlinge in Baracken, sofern ihr nicht nur der Charakter eines Provisoriums zukäme, als wenig geeignet. Im übrigen kann diese Frage vorläufig zurückgestellt werden, war sie doch mehr vorsorglicherweise gestellt worden.

Ordnungshalber sei schliesslich festgehalten, dass die zuständigen Abteilungen im Eidgenössischen Politischen Departement, im Eidgenössischen Militärdepartement und im Volkswirtschaftsdepartement in der Angelegenheit begrüsst worden sind. Sie haben sich, soweit sie bereits Stellung genommen haben, positiv geäussert.

Zusammenfassend gestatten wir uns, Ihnen den

- 5 -

A n t r a g

zu stellen:

1. Unter der Bedingung,

- a) dass Kantone und Gemeinden konkrete Zusicherungen abgeben, tibetanische Flüchtlinge bei sich aufzunehmen,
- b) dass die Unterbringungs- und Arbeitsmöglichkeiten in genügendem Masse als gesichert betrachtet werden können,
- c) dass die finanziellen Mittel für die ersten Unterhalts- sowie allfällig später notwendige Unterstützungskosten sichergestellt sind,

wird dem Begehren des Vereins für tibetische Heimstätten in der Schweiz um Aufnahme von 1000 tibetanischen Flüchtlingen in unserem Land entsprochen.

2. Im Sinne einer Subsidiärgarantie werden die auf Grund dieses Beschlusses aufgenommenen Tibetaner dem Bundesbeschluss vom 26. April 1951/11. März 1960 über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen unterstellt.

3. Die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements wird ermächtigt, dem gesuchstellenden Verein die gruppenweise Einreise von tibetanischen Flüchtlingen bis zur Zahl von insgesamt 1000 Personen zu gestatten, sobald die in Ziffer 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind.

4. Ueber das Begehren um Ueberlassung von Militärbaracken für die Unterbringung von tibetanischen Flüchtlingen wird nötigenfalls später entschieden.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

*L. von Moos*

Protokollauszug an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung) 10 Expl. zum Vollzug, das Eidg. Politische Departement, das Eidg. Militärdepartement, das Eidg. Finanz- und Zolldepartement, das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis.

Zum Mitbericht an das Eidg. Politische Departement, Eidg. Militärdepartement, Eidg. Finanz- und Zolldepartement, Eidg. Volkswirtschaftsdepartement.